

89. Findet der Gerichtsstand des § 29 Z.P.D. auf Rechtsstreitigkeiten aus § 12 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Anwendung?

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1905 i. S. A. (Rl.) w. elektrotechn. Fabrik R. (Bekl.). Rep. III. 287/05.

- I. Landgericht Düsseldorf.
 II. Oberlandesgericht Köln.

Gründe:

„Der Beklagte hat, während er als Volontär, d. h. ohne Lohn zu erhalten, in der Fabrik der Klägerin beschäftigt war, am 2. März 1903 einen Betriebsunfall erlitten und hat, da er nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes nicht versichert war, gemäß § 12 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für die ersten 13 Krankheitswochen die ihm erwachsenen Auslagen gegen die Klägerin als Unternehmerin bei der Ortskrankenkassen-Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Diese verurteilte die Klägerin antragsgemäß. Wegen diese Entscheidung ergriff die Klägerin den nach § 14 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes zulässigen Rechtsweg mit dem Antrage auf Aufhebung dieser Entscheidung, indem sie geltend machte, daß der Beklagte als Volontär weder als Arbeiter noch als Betriebsbeamter, bzw. Techniker oder Werkmeister (§§ 1. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) anzusehen sei, und daher die Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, insbesondere der in Frage stehende § 12 Abs. 2 desselben, auf ihn keine Anwendung finden könnten. Sie erhob diese Klage aber nicht in dem allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten, der derzeit bereits in Hannover wohnte, sondern auf Grund des § 29 R.P.D. bei dem Landgericht in Düsseldorf, in dessen Bezirk sich die Fabrik der Klägerin, in welcher sich der Unfall ereignet hatte, befindet. Der Beklagte erhob die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, da die streitige Verpflichtung unmittelbar auf dem Gesetz beruhe, und daher der § 29 R.P.D. nicht zutreffe. Beide Vorinstanzen haben den Einwand verworfen, weil der § 29 R.P.D. in der Tat Anwendung finde. Das Berufungsgericht führt aus, es handle sich um einen Anspruch aus einem Vertrage, denn die Klage sei darauf gestützt, daß der Beklagte nicht in einem solchen Arbeitsverhältnis zu der Klägerin gestanden habe, welches die Voraussetzung des § 12 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bilde. Sachlich habe also die Klage die Feststellung zum Gegenstand, daß zwischen den Parteien kein Vertragsverhältnis bestanden habe, aus dem eine gesetzliche Verpflichtung, wie sie § 12 Abs. 2 bestimme, hervorgehe. Gegenstand des Klagebegehrens sei also der Inhalt und die Trag-

weite des bestehenden Vertragsverhältnisses. Allerdings sei nicht unmittelbar dieses ganze Vertragsverhältnis streitig, sondern nur eine gesetzlich daran zu knüpfende oder nicht zu knüpfende öffentlichrechtliche Folgerung. Aber auch eine Entscheidung über einen derartigen Anspruch, der den Vertragsinhalt zur notwendigen Grundlage habe, der also auf die dem Vertrag vom Gesetz beigelegte und demnach als stillschweigend mitvereinbart gestellte Tragweite eines vertraglichen Verhältnisses gestützt werde, falle unter § 29 R.P.D.

Mit Recht werden diese Ausführungen von der Revision als rechtsirrig angefochten. Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, welches nur ein Glied der zur Besserung der Lage der Arbeiter durch ihre Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität bestimmten sozialen Gesetzgebung bildet, beruht, wie allseitig anerkannt ist, auf dem Boden des öffentlichen Rechts, und die in ihm aufgestellten Verpflichtungen sind, wie auch das Berufungsgericht selbst ausspricht, öffentlichrechtliche Verpflichtungen, die durch das öffentlichrechtliche Gesetz unmittelbar dem Verpflichteten, vorliegend (§ 12 Abs. 2) den Unternehmern, auferlegt sind. Die Verpflichtung beruht nicht auf einem Vertrage, sondern unmittelbar auf dem Gesetz. Das ergibt sich schon daraus, daß die Verpflichtung des § 12 Abs. 2 ohne weiteres auch die Unternehmer traf, die ihre Arbeitsverträge vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen hatten, und auch die Unternehmer trifft, die entgegenstehende Vertragsabreden mit ihren Arbeitern getroffen haben. Daß ein Arbeitsverhältnis der in den §§ 1. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorgesehenen Art vorliegen muß, ist lediglich eine Voraussetzung oder ein Begriffsmerkmal der gesetzlichen Verpflichtung; nicht aber beruht die Verpflichtung auf dem das Arbeitsverhältnis begründenden Vertrage. Die Ausführung des Berufungsgerichts, daß die Klage nach ihrer inhaltlichen Bedeutung sich als Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Vertrags darstelle, der die Verpflichtung des § 12 Abs. 2 mit sich bringe, ist nicht richtig. Schon der Klagantrag auf Aufhebung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde geht inhaltlich dahin und ist darauf gestützt, daß die gesetzliche Verpflichtung des § 12 Abs. 2 nicht vorliege. Über den Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags besteht zwischen den Parteien kein Streit; es steht fest, daß der Kläger als Volontär bei der Beklagten in Stellung war, und der

Streit ist einzig der, ob auf dieses feststehende Sachverhältnis die Verpflichtung des § 12 Abs. 2 Anwendung findet, ob unter den „Arbeitern, Betriebsbeamten, Technikern und Werkmeistern“, welche die §§ 1. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ausführen, auch die Volontäre zu verstehen sind. Es handelt sich daher lediglich um die Auslegung, die Abgrenzung der im § 12 Abs. 2 aufgestellten gesetzlichen Verpflichtung, und nicht um eine Verpflichtung aus einem Vertrage. Ist aber hiernach der Gerichtsstand des § 29 B.P.O. nicht gegeben, so mußte die Klage, weil bei einem unzuständigen Gericht erhoben, abgewiesen werden.“